

Akte Recht SPECIAL – Planspiel Urteil

Das Urteil „Kunz“

AG Planspiel, 22.02.2021 – Az. 13-Cs 924 Js 65/20 (1/21)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am Abend des 27.10.2020 feierte der Angeklagte Kunz im Beisein seiner Familie seinen Geburtstag. Gegen 22 Uhr kam es vor dem Haus des Angeklagten Kunz und dem Geschädigten Fröhlich (dem Schwiegersohn des Angeklagten) zu einer Auseinandersetzung. Der Angeklagte trat dabei an das Auto des Geschädigten heran, er hielt in der linken Hand eine Taschenlampe, mit der der Angeklagte nach vorangegangener verbaler Auseinandersetzung durch das Fahrerfenster hindurch mehrmals auf den Geschädigten einschlug. Der Geschädigte wurde dabei am linken Unterarm wie auch der Thorax getroffen und erlitt eine Fraktur der siebten Rippe. Um sich dem Angriff zu entziehen startete der Geschädigte seinen Wagen und fuhr los, der Angeklagte lief zunächst in gebückter Haltung neben dem Wagen her, wurde aber schließlich einige Meter mitgeschliffen und kam auf der Straße zum Liegen. Der Angeklagte selbst gab an, lediglich geschlagen haben, um sich dem Angriff durch das „Losfahren“ zu entziehen. Ein freiwilliger BAK-Test ergab beim Angeklagten Kunz um ca. 3 Uhr nachts einen Wert von 1,8 Promille.

II. Entscheidungsgründe

Das AG Planspiel hatte insbesondere über den tatsächlichen zeitlichen Ablauf am Tatabend beziehungsweise das Bestehen einer möglichen Notwehrsituation zu entscheiden. Auf Grundlage der Beweisaufnahme argumentierte das AG, dass der Angeklagte unmöglich von Notwehr gerechtfertigt sein könnte. Dabei stützte sich das AG zunächst auf die emotional angespannte Situation zwischen dem Angeklagten Kunz und seinem Schwiegersohn, die aggressive tätliche Auseinandersetzungen auch mit Blick auf die Alkoholisierung überzeugend scheinen lassen. Ebenfalls wird darauf abgestellt, dass der Angeklagte in den durch den IT-Sachverständigen im Rahmen seines Gutachtens vorgelegten WhatsApp-Chatverläufen eine „zuerst Zuschlagen“ nicht bestreitet, und sich diesen ein solches entnehmen lässt. Ebenfalls stütze sich das AG auf die Aussagen des Sachverständigen für die Rechtsmedizin, der aussagte die Wunden des Angeklagten könnten zwar möglicherweise, nicht aber zweifelsohne, durch ein Mitschleifen entstanden sein. Abschließend legt das AG noch dar, warum die Widersprüche in den Aussagen bzw. Einlassungen auch zu dessen Lasten zu werten sind und kommt so zur Überzeugung, dass eine Notwehrsituation für den Angeklagten nicht bestand, sondern eine solche nur für den Geschädigten Fröhlich bestand.

Das AG hat den Angeklagten auf Grundlage seiner richterlichen Überzeugung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden sollen, verurteilt.

III. Ausblick

Die Verteidigung behält sich etwaige Rechtsmittel vor, insbesondere, da möglicherweise in der Hauptverhandlung in unzureichendem Umfang Urteilsgründe verkündet wurden.